

Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung  
für Zahnmedizinische Fachangestellte am 12. Juni 2024

**ZEITPLAN**

GAP Teil 2

Mittwoch, 12.06.2024

**09.00 - 11.00 Uhr: Prüfungsbereich Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen**

11.00 - 11.45 Uhr: Pause

**11.45 - 12.45 Uhr: Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde**

12.45 - 13.00 Uhr: Pause

**13.00 - 13.30 Uhr: Prüfung für den Kenntnissnachweis im Strahlenschutz**

Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“

Die Aufgaben in diesem Prüfungsbereich werden ausschließlich in Form von Antwort-Wahl-Aufgaben (inklusive Zuordnungs- und Reihenfolgeaufgaben) gestellt. Insbesondere sind bei den Aufgaben zur Abrechnung von Leistungen keine Abrechnungsformulare auszufüllen. Es erfolgt keine Trennung oder Gewichtung der Aufgaben aus den Teilbereichen „Organisation der Verwaltungsprozesse“ und „Abrechnen von Leistungen“.

Zum Inhalt verweisen wir auf die geltende Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung sowie auf die online zur Verfügung gestellte Schwerpunktliste.

Hilfsmittel:

Den Prüfungsteilnehmern werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

1. die GOZ-Hilfsliste
2. die Bema-Hilfsliste für HKP (ohne GOZ/GOÄ)
3. die Festzuschussliste (Festzuschüsse 1-4)

Die Hilfslisten werden auf der Homepage der BLZK zur Verfügung gestellt.

Nichtprogrammierbare Taschenrechner (keine Mobiltelefone) dürfen verwendet werden und sind selbst mitzubringen.

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Die Aufgaben in diesem Prüfungsbereich werden ausschließlich in Form von Antwort-Wahl-Aufgaben (inklusive Zuordnungs- und Reihenfolgeaufgaben) gestellt.

Zum Inhalt verweisen wir auf die geltende Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung sowie auf die online zur Verfügung gestellte Schwerpunktliste.

---

<sup>1</sup> Inhalt des Schreibens auf die, für die Prüflinge wesentlichen Aspekte reduziert.

### Kenntnisnachweis im Strahlenschutz:

Das vollständig ausgefüllte „Nachweisheft Röntgen“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz. Ein Teil der Nachweise ist abhängig von der in der Praxis verwendeten Röntgentechnik zu erfüllen. Der Inhalt des „Nachweisheftes Röntgen“ und die digitalen Techniken gehören zum Prüfungsumfang.

Die Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Das Heft „Prüfungsfragen Röntgen – Übungsbeispiele“ beinhaltet eine Sammlung von Röntgenaufgaben, die inhaltlich als Muster dienen sollen. Eine Bestellung erfolgt über die Schulen beim ZBV.

Auf der Homepage der BLZK finden Sie unter dem Link [https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa\\_qualitaetssicherung\\_roentgendiagnostik\\_qsr.html](https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_qualitaetssicherung_roentgendiagnostik_qsr.html) weitere Hinweise zur Qualitätssicherung im Strahlenschutz, die wir zur Prüfungsvorbereitung ebenfalls empfehlen.

### Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

Der Termin für diesen Prüfungsbereich wird durch die Schule festgelegt.

In diesem Prüfungsbereich ist dem Prüfling nach Ausgabe der Arbeitsaufgabe zunächst eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zu gewähren, die Arbeitsaufgabe ist in den sich unmittelbar anschließenden 30 Minuten vor dem Prüfungsausschuss zu bearbeiten. Anschließend findet ein maximal 30-minütiges Fachgespräch zu dieser Arbeitsaufgabe statt. Auf der Homepage der BLZK (unter Zahnärztliches Personal / Prüfungen) finden Sie die „Hinweise zum Ablauf“ dieses Prüfungsbereichs.

Für weitere Informationen zu diesem Prüfungsbereich verweisen wir auf die Dokumente auf der Homepage der BLZK (unter Zahnärztliches Personal / Prüfungen).

### Ende der Ausbildungszeit / Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann die schriftliche Prüfung im Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Ergänzungsprüfung ergänzt werden, wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Ergänzungsprüfung darf **nur in einem** Prüfungsbereich abgelegt werden.

Nach Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss ist dem Prüfling mitzuteilen, ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Hierüber erhält der Prüfling vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung.

### **HINWEISE:**

Auf der Homepage der BLZK ([www.blzk.de](http://www.blzk.de)) unter der Rubrik Zahnärztliches Personal / Aufgaben zur Prüfungsvorbereitung stehen Muster- und Übungsaufgaben zur Verfügung. Diese können für Übungszwecke frei verwendet werden.

## Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Um Verstößen gegen § 19 Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) vorzubeugen, werden die Prüflinge darauf hingewiesen, dass an allen Prüfungstagen die Mitnahme von Smartwatches, Videoarmbanduhren oder sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten oder Speichermedien in den Prüfungsraum **untersagt** ist. Verstöße stellen Täuschungshandlungen dar, die eine Bewertung der Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) nach sich zieht.

**Mobiltelefone sind vor Beginn der Prüfung komplett auszuschalten und ebenso wie alle weiteren technischen Geräte abzugeben.**